

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen, für den Bereich „Bolzplatz Brüggen“

Der Planbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bolzplatz Brüggen“ befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Brüggen und liegt in der Berrenrather Börde.

Der Wirkungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Wegeparzelle 36 im Flur 47
- im Westen und im Norden durch die forstlich rekultivierten Flächen der Berrenrather Börde
- im Osten durch die Wegeparzelle 31 im Flur 45

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Das Ziel der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bolzplatz Brüggen“ ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bolzplatzes zu schaffen. Ziel ist die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 25.01.2011 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 22.02.2011 hat folgenden Wortlaut: "Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 21.12.2010 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die Bezirksregierung Köln,

Az.: 35.2.11-36-10/11

Im Auftrag, gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen, Wohnen, Umweltschutz“ der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz

gegen Satzungen, sonstige Orts rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 09.03.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

